

DISZIPLINARGERICHT ZUM MISSBRAUCH IN AHRENSBURG: SCHULD DES PASTORS ERWIESEN

Kiel/Hamburg/Ahrensburg (ve/pm). Urteil im Disziplinarverfahren gegen einen Ahrensburger Pastor: Schuldig - aber keine Entfernung aus dem Dienst.

Wie die Evangelisch-Lutherischen Kirche mitteilt, hat das Disziplinargericht der Nordkirche in Norddeutschland am Freitag, 15. Dezember 2017, die Klage des Landeskirchenamts der Nordkirche, einen Ruhestandspastor aus Ahrensburg aus dem Dienst zu entfernen, abgewiesen. Zugleich habe das Gericht ausdrücklich festgestellt, heißt es in der Mitteilung, dass der Pastor im Ruhestand mit diesem Urteil nicht rehabilitiert sei.

Mit seinem zunächst mündlich verkündeten Urteil habe das Gericht das Verfahren zugleich eingestellt. Es vertrat laut Mitteilung der Nordkirche die Rechtsauffassung, dass die einzig mögliche und zugleich höchstmögliche disziplinarrechtliche Sanktion einer Entfernung aus dem Dienst unter anderem angesichts der langen Dauer des Verfahrens „unverhältnismäßig“ gewesen wäre.

Disziplinargericht: Sexueller Missbrauch und dessen Vertuschung sei „erwiesen“

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der inzwischen 76-jährige Pastor vor rund 30 Jahren sexuelle Übergriffe gegenüber volljährigen Jugendlichen begangen hat. Als erwiesen sah das Gericht ebenso an, dass er vom sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch einen anderen Ahrensburger Pastor wusste, jedoch nichts tat, um diesen den zuständigen Stellen zu melden. Beides ist mit dem Amt eines Pastors und der damit verbundenen Verantwortung für die Menschen, die dem Amtsinhaber anvertraut sind, unvereinbar.

Landeskirchenamt: „Entfernung aus dem Dienst rechtlich begründen“

Das Landeskirchenamt der Nordkirche hatte auf Entfernung des Ruhestandspastors aus dem Dienst geklagt. Es sehe sich trotz des Urteils bestätigt, heißt es in der Mitteilung zu dem Urteil: Die Ergebnisse der umfangreichen Beweisaufnahme hätten gezeigt, dass es richtig war, die Disziplinarklage mit dem Ziel der Entfernung des Pastors aus dem Dienst anzustrengen. Dennoch müsse das Urteil „in dem mit großer Gründlichkeit geführten Verfahren“ akzeptiert werden, so die Nordkirche; Rechtsmittel dagegen sind nicht mehr zulässig.

Das Landeskirchenamt sei nach wie vor der Auffassung, dass die in der Beweisaufnahme deutlich gewordenen Amtspflichtverletzungen des Pastors seine Entfernung aus dem Dienst rechtlich begründen. Und schließlich schreibt die Nordkirche: „Den Zeugen, unter denen auch Betroffene waren, ist das Landeskirchenamt für ihre Aussagen sehr dankbar - auch im Wissen darum, was diese damit auf sich genommen haben.“

Eine Entfernung aus dem Dienst, verbunden mit dem Verlust der Ordinationsrechte und der kirchlichen Versorgungsbezüge, ist die nach dem kirchlichen Disziplinarrecht höchstmögliche Sanktion. Zugleich ist sie die einzig mögliche, wenn die vorgeworfenen Amtspflichtverletzungen mindestens vier Jahre zurückliegen und sich der betreffende Geistliche im Ruhestand befindet.

Hintergrund: Sexueller Missbrauch in der Kirchengemeinde Ahrensburg

Nach den im Jahr 2010 öffentlich bekanntgewordenen Fällen sexuellen Missbrauchs, begangen von zwei Pastoren in der Kirchengemeinde Ahrensburg, erlebte die Kirchengemeinde eine schwere Krise. Ein Verein „Missbrauch in Ahrensburg“ gründete sich, der zu zahlreichen Mahnwachen vor dem Kirchsaal Hagen aufrief. Während der eine Pastor sich durch eine Entlassung aus dem Dienst einem Disziplinarverfahren entzogen hatte, wurde dem anderen die Ausübung seines Amtes im Rahmen eines Disziplinarverfahrens untersagt. Nun ist das Urteil erfolgt, nach geltendem Recht sind Amtsausübungen damit wieder möglich.

Die Nordelbische Kirche und in ihrer Folge die Nordkirche hat nach langem Kampf der vom Missbrauch unmittelbar oder mittelbar Betroffenen und auch der Ahrensburger Gemeinde eine Aufarbeitung der Vorfälle in Gang gesetzt. Dazu gehört auch ein umfangreicher und öffentlicher Untersuchungsbericht einer unabhängigen Expertenkommission, in dessen Folge die Kirche einen „Zehn-Punkte-Plan“ einsetzte.

Zudem hat die Nordkirche in Folge dieser Vorfälle die Präventionsarbeit und die interne Aufklärungsarbeit neu ausgerichtet. Betroffenen bietet sie Hilfe an bei ihrer „Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben“ (UNA), www.wendepunkt-ev.de/una. 2013 wurde die Koordinierungsstelle Prävention eingerichtet, die die 13 Kirchenkreise in ihrer Präventions- und Beratungsarbeit unterstützt.

Das Disziplinargericht der Nordkirche

Das Disziplinargericht der Nordkirche besteht aus ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die durch einen Richterwahlausschuss für sechs Jahre gewählt werden. Sie üben ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit aus und dürfen weder der Landessynode, der Kirchenleitung noch dem Kollegium des Landeskirchenamtes angehören. Dem Disziplinargericht gehören zwei Juristen an, von denen einer der Vorsitzende des Gerichts ist, sowie zwei ordinierte Theologen und ein weiteres Mitglied. Das Disziplinargericht ist zuständig bei Amtspflichtverletzungen von Pastorinnen und Pastoren. Der Vorsitzende Richter des Disziplinargerichts ist im Hauptberuf Vorsitzender Richter eines staatlichen Landgerichts.



Missbrauch in der Kirchengemeinde Ahrensburg: Die letzte Mahnwache vor dem Kirchsaaal Hagen. Fünf Jahre lang haben an jedem ersten Montag im Monat Menschen an die Missbrauchsvorfälle erinnert.